

Parkberechtigungsrichtlinien

Richtlinien zur Vergabe von Parkberechtigungen an städtische Beschäftigte und sonstige Nutzer*innen (z.B. Lehrkräften) auf städtischen Grundstücken oder angemieteten Flächen

1. Ab- oder Einstellen privater Kraftfahrzeuge

- 1.1. Die auf städtischen Grundstücken oder angemieteten Flächen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Dienststellen, Schulen, Kindergärten usw. genutzten bzw. vorhandenen Abstellplätze im Freien und Einstellplätze in Parkhäusern, sind nach einheitlichen Grundsätzen zu vergeben soweit sie nicht als Stellplätze für Dienstkraftfahrzeuge benötigt werden.
- 1.2. Bei dieser Vergabe stehen dienstliche Interessen und personalfürsorgliche Gründe im Vordergrund.
- 1.3. Begriffsbestimmung:
Als Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie gelten alle motorgetriebenen Fahrzeuge (auch Krafträder) sofern bei deren Abstellung ein Stellplatz belegt bzw. benötigt wird. Die Fahrzeuge dürfen nicht mehr als einen Stellplatz belegen.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Die Parkberechtigungsrichtlinie der Stadthalle sowie für das Kulturforum gelten gesondert.
- 2.2. Persönlicher Geltungsbereich:
Die Richtlinien gelten für alle Bediensteten der Stadt Fürth.
- 2.3. Räumlicher Geltungsbereich:
Die Parkplatzregelung gilt im ganzen Stadtgebiet.
- 2.4. Bisherige Regelung:
Bisher im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Vermietung usw. von Stellplätzen getroffene Regelungen, Vereinbarungen usw. außerhalb der Parkberechtigungsrichtlinien haben keine Gültigkeit bzw. werden dadurch ersetzt.

3. Anspruch, Grundsatz der Vergabe

- 3.1. Ein Rechtsanspruch auf einen Stellplatz besteht grundsätzlich nicht.
- 3.2. Stellplätze dürfen den Nutzer*innen nur gegen Zahlung eines Entgeltes überlassen werden, soweit nicht eine Entgeltbefreiung nach Ziffer 6. in Frage kommt. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eingezeichnete oder unmarkierte Flächen handelt. Unbeachtlich ist auch die Flächenbeschaffenheit und das Vorhandensein evtl. Parkeinrichtungen (Schranke, Kette, usw.). Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Stellplatzes.

4. Vergabe von Parkberechtigungen

Parkberechtigungen werden als Dauer- und Teilzeitberechtigungen vergeben.

4.1. Die Dauerparkberechtigung gilt an jedem Arbeitstag. Sie ist an die jeweilige Person sowie dessen Kraftfahrzeug gebunden und nicht übertragbar. Mehrere Beschäftigte können sich eine Dauerparkberechtigung teilen, wenn gemeinsam nur ein Stellplatz benötigt wird und untereinander verbindlich festgelegt ist, wer an welchen Arbeitstagen den Stellplatz in Anspruch nimmt (Teilzeitparkberechtigung).

4.2. Vergabekriterien

Die vorhandenen Stellplätze sind i.d.R. in nachstehender Reihenfolge zu vergeben, wenn die Nachfrage das Angebot an Stellplätzen übersteigt. Für die Festlegung der Reihenfolge innerhalb einer Kategorie sind die Verhältnisse im Einzelfall maßgebend. Den Nachweis des Vorhandenseins eines Vergabekriteriums hat der / die Antragsteller*in zu führen.

4.2.1. Schwerbehinderte, die zugleich gehbehindert sind (Merkzeichen „aG“ oder „G“)

4.2.2. Bedienstete, die regelmäßig Nachtdienst leisten oder im Schichtdienst länger als bis 20.00 Uhr arbeiten müssen,

4.2.3. Bedienstete, deren Kraftfahrzeug zur regelmäßigen dienstlichen Benutzung zur Verfügung stehen muss,

4.2.4. Bedienstete, die aus sozialen oder gesundheitlichen Gründen in besonderer Weise auf eine Parkberechtigung angewiesen sind (z.B. Elternteile, die ein Kraftfahrzeug benutzen müssen, um ihr Kind zeitgerecht im Kindergarten abzuholen oder nicht nur vorübergehend gesundheitlich Beeinträchtigte, bei denen eine entsprechende Mobilität erforderlich ist.

4.2.5. Bedienstete, die Fahrgemeinschaften mit anderen städt. Bediensteten bilden,

4.2.6. Bedienstete, die in verkehrsmäßig außerordentlich ungünstiger Lage wohnen (der Weg zur Dienststelle muss bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel einschl. Fußweg länger als 60 Minuten dauern),

4.2.7. Sonstige Gründe, die eine Ausnahme bei der Reihenfolge der Vergaben rechtfertigen. Die Prüfung bzw. Beurteilung unterliegt der für die Vergaben zuständigen Dienststelle.

4.3. Parkausweis

Als Nachweis der Dauer- und Teilzeitparkberechtigung dient ein Parkausweis, den die zuständige Dienstbehörde ausstellt. Der Parkausweis ist von außen gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

5. Parkplatzentgelte

5.1. Für die Dauerparkberechtigung ist ein monatliches Entgelt zu entrichten. Das Parkplatzentgelt für Teilzeitparkberechtigungen wird anteilig entsprechend dem Verhältnis der zwischen den Beschäftigten vereinbarten Nutzungstagen festgesetzt. Berechnungsbasis ist das Entgelt für die Dauerparkberechtigung.

5.2. Für Anmietungen bis 31.12.2022 beträgt das einheitliche Entgelt:

Überdachter Stellplatz 30,00 €

Stellplatz im „Freien“ 25,00 €

Ausnahmen:

Parkplatz Bauhof 15,00 €

Parkplatz Friedhof 15,00 €

5.3. Für Anmietungen bis 31.12.2022 ist Folgendes zu beachten:

Ab 01.01.2023 besteht für die Stadt Fürth die Pflicht Umsatzsteuer auf das Parkentgelt abzuführen. Die Stadt Fürth ist somit berechtigt für die Zeit ab 01.01.2023 das Parkentgelt um die dann geltende gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19%) zu erhöhen.

5.4. Für Anmietungen ab 01.01.2023 und für früher abgeschlossene Anmietungen ändert sich das Entgelt ab 01.01.2023 wie folgt:

Überdachter Stellplatz 37,82 € (zuzügl. der dann geltenden MWSt)

Stellplatz im „Freien“ 33,61 € (zuzügl. der dann geltenden MWSt)

Ausnahmen:

Parkplatz Bauhof 21,01 € (zuzügl. der dann geltenden MWSt)

Parkplatz Friedhof 21,01 € (zuzügl. der dann geltenden MWSt)

Anmerkung für den Parkplatz Bauhof:

Für Parkplatznutzer*innen, die in den Monaten November bis März Winterdienst leisten müssen, verändert sich das Entgelt für die Monate November bis März wie folgt:

12,61 € (zuzügl. der dann geltenden MWSt)

5.5. Bei der Festlegung der mtl. Entgelthöhe handelt es sich um einen Durchschnittswert, bei dem auch Urlaubs- und durchschnittliche Krankheitstage berücksichtigt wurden.

Beginnt die Stellplatznutzung im laufenden Monat, ist das volle Entgelt zu entrichten.

5.6. Die Vermieterin prüft im Drei-Jahres-Rhythmus, erstmals für eine eventuelle Erhöhung zum 01.01.2023 ob das in der Parkberechtigungsrichtlinie festgesetzte Parkentgelt noch ortsüblich oder sonst angemessen ist. Bei einer Änderung setzt sie den zusätzlich oder den weniger zu zahlenden Betrag nach billigem Ermessen (§315 BGB) fest und führt eine Änderung der Parkberechtigungsrichtlinie durch. Die Vermieterin wird dem / der Nutzer*in die Anpassung des Parkentgelts mindestens einen Monat vor dem Inkrafttreten des geänderten Parkentgelts schriftlich mitteilen.

Im Falle einer Erhöhung des Parkentgelts, steht dem / der Nutzer*in ein Sonderkündigungsrecht zu (Ziff.9.1.).

5.7. Für Inhaber*innen von Dienstwohnungen, die im Zusammenhang mit der Wohnungsbelegung einen Stellplatz nutzen, gelten gesondert zu berechnende Entgelte, da die Nutzung i.d.R. über den in Ziff. 4.1. genannten Zeitraum hinausgeht.

6. Entgeltbefreiung

Eine Entgeltbefreiung erhalten auf Antrag Beschäftigte,

- die eine Parkberechtigung nach Ziff. 4.2.1. haben
- die eine Parkberechtigung nach Ziff. 4.2.2. haben.

7. Entgelteinzug

Das jeweils zu entrichtende Entgelt wird bei städtischen Bediensteten von der Besoldung bzw. dem Gehalt einbehalten. (Ab dem 01.01.2024 erfolgt bei den städtischen Bediensteten der Einzug mittels SEPA-Lastschriftmandat durch die Gebäudewirtschaft Fürth.) Bei den sonstigen Nutzern erfolgt der Entgelteinzug mittels eines SEPA-Lastschriftmandats. Sollten Entgeltpflichten bzw. Befreiungen rückwirkend eintreten, erfolgt eine entsprechende Nachberechnung.

8. Mitteilungspflicht, Erlöschen, Widerruf und Kündigung

- 8.1. Parkberechtigte sind verpflichtet, die zuständige Dienststelle von sich aus unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn sich für die Stellplatzvergabe wesentliche Verhältnisse, Kriterien bzw. Entgeltbefreiungsmerkmale ändern (z.B. Ausscheiden, Wegfall des Schichtdienstes, Auflösung der Fahrgemeinschaft, usw.).
Freiwerdende Stellplätze werden grundsätzlich von der zuständigen Dienststelle neu vergeben.
- 8.2. Die Dauer- und Teilzeitparkberechtigung erlischt, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, wegfallen oder das Beschäftigungsverhältnis endet. Sie kann von der zuständigen Dienststelle widerrufen werden, wenn andere Beschäftigte, die ein höherrangiges Vergabekriterium erfüllen und vorrangig zu berücksichtigen sind, eine Parkberechtigung beantragen oder wenn die Berechtigung missbräuchlich verwendet wurde.
Hat der / die Parkberechtigte die zuständige Dienststelle nicht von sich aus unverzüglich über den Wegfall der Voraussetzungen bzw. das Ende des Beschäftigungsverhältnisses informiert, so ist das Stellplatzentgelt bis einschließlich des Monats zu entrichten, in dem die zuständige Dienststelle davon Kenntnis erlangt.
Des Weiteren ist ein Widerruf möglich, wenn der Stellplatz für Dienstfahrzeuge benötigt wird oder die Stellplätze dauerhaft wegfallen, in diesem Fall kann die Parkberechtigung jedoch nur zum Ablauf eines Kalendermonats widerrufen werden.
- 8.3. Die Parkberechtigung kann mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf eines Kalenderjahres gegenüber der zuständigen Dienststelle schriftlich gekündigt werden:
Eine vorzeitige Kündigung zum Ablauf eines Kalendermonats ist zulässig, wenn ein Wechsel der Dienststelle, des Wohnsitzes oder ein Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel erfolgt, die individuelle Arbeitszeitverteilung geändert oder das Stellplatzentgelt erhöht wurde, das Beschäftigungsverhältnis länger als zwei Monate unterbrochen ist bzw. ruht oder bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes.
Parkausweis und evtl. Parkplatzschlüssel und/oder Parkplatzkarte sind unverzüglich zurückzugeben.
- 8.4. Erlischt die Teilzeitparkberechtigung eines/r Beschäftigten bzw. wird sie gekündigt, erlischt damit auch die Teilzeitberechtigung des anderen Beschäftigten, mit dem eine entsprechende Vereinbarung bestand.

9. Verfahren und Zuständigkeit

- 9.1. Zuständige Dienststelle für den Vollzug der Parkberechtigungsrichtlinien ist die Gebäudewirtschaft Fürth, soweit keine anderweitige Dienststelle in den Richtlinien genannt ist. Ihr obliegt u.a. die Erfassung der Stellplätze und die Entgegennahme und Auswertung der schriftlich zu stellenden Anträge auf eine Dauer- oder Teilzeitparkberechtigung bzw. Entgeltbefreiung.
Von den Antragssteller*innen sind Nachweise über die Anspruchsvoraussetzungen (Ziff. 4.2) ggf. auch für eine Entgeltbefreiung (Ziff. 6), beizubringen. Wenn Befreiungsgründe nach Ziff. 6.2 vorliegen, bestätigt die Dienststelle, ob die Voraussetzung im laufenden Kalenderjahr erfüllt sein wird oder im Durchschnitt der beiden vorangegangenen Kalenderjahre erfüllt war.
Die Gebäudewirtschaft Fürth übernimmt darüber hinaus i.d.R. die Zuweisung der Stellplätze (Ziff. 8), soweit in zweckmäßigen Ausnahmefällen nicht anderweitige Regelungen getroffen wurden. Sie achtet auf eine einheitliche Handhabung der Richtlinien. Soweit erforderlich, übernimmt sie auch die Ko-

ordination beteiligter Dienststellen, gibt Vollzugshinweise und veranlasst die Aktualisierung der Richtlinien. Sie veranlasst den Entgelteinzug (Ziff. 7), gibt evtl. Änderungen, die Auswirkungen auf die Entgelterhebung haben bekannt und unterrichtet das Personalamt.

9.2. Das Personalamt ist für den Entgelteinzug, unter Hinweis auf Ziff. 7 zuständig. (Bis zum 31.12.2023.)

10. Haftung

10.1. Die Stadt Fürth haftet nur für Schäden, die ihre beauftragten Personen bei Erfüllung ihrer Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Das gilt auch für das Abhandenkommen oder die Beschädigung der Fahrzeuge. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden, die aus der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit resultiert. Die Stellplätze werden, mit Ausnahme der Tiefgarage Stadthalle, nicht bewacht.

10.2. Der / die Parkberechtigte haftet für jeden Schaden, der der Stadt Fürth durch das Abstellen eines Kraftfahrzeugs entsteht, sofern er / sie den Schaden zu vertreten hat.

10.3. Der / die Parkberechtigte hat die Stadt Fürth von Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung des Stellplatzes ergeben, freizustellen.

10.4. Die Stadt Fürth wird unter normalen Umständen die Wegereinigung und den Winterdienst für den Stellplatz übernehmen. Ein Anspruch auf Durchführung dieser Maßnahmen besteht seitens der Stellplatzmieter*innen jedoch nicht.

11. Inkrafttreten, Anerkennung der Richtlinien

Die Richtlinien treten ab 01.01.2023 in Kraft. Sie ersetzen in ihrem Geltungsbereich alle bisherigen Regelungen zur Vergabe von Parkberechtigungen an Bedienstete. Mit Antragstellung und Zuweisung des Stellplatzes gelten die Richtlinien für den Nutzer als verbindlich anerkannt.